

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 26. April 1962

Mr. 25

Tag	Inhalt	Seite
10.4. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Erfassungsordnung, Musterungsordnung und Reservistenordnung	241
4.4. 62	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1962 .	242
2.4. 62	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	246

Erste Durchführungsbestimmung zur Erfassungsordnung, Musterungsordnung und Reservistenordnung.

Vom 10. April 1962

Zur Durchführung der Erfassungsordnung, der Musterungsordnung und der Reservistenordnung, vom 24. Januar 1962 (GBI, I S. 13, 15 u. 21) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Zu § 11 Abs. 1 der Erfassungsordnung und § 30 Abs. 1 der Musterungsordnung:

§ 1

(1) Für die Fahrt des Wehrpflichtigen zur zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei bzw. zum zuständigen Wehrkreiskommando ist der kürzeste, zweckdienlichste und billigste Reiseweg zu benutzen.

(2) Für die Erfassung, Musterung und Einberufungsüberprüfung ist die Zeit von der Ankunft bis zur Beendigung der Erfassung, Musterung und Einberufungsüberprüfung den Wehrpflichtigen zur Vorlage bei ihrer Arbeitsstelle oder Schule zu bestätigen.

Zu § 11 Abs. 2 der Erfassungsordnung und § 30 Abs. 2 der Musterungsordnung:

§ 2

Bei staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist der Ausgleich zu Lasten des geplanten Lohnfonds zu zahlen.

§ 3

(1) Für die Dauer der Freistellung wird den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und der Fischerei empfohlen, den Wehrpflichtigen, soweit sie Mitglieder der Genossenschaften sind, unter Zugrundelegung der im vorausgegangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten einen Vergütungsausgleich zu gewähren.

(2) Für Wehrpflichtige, die mit der Genossenschaft ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, erfolgt die Zahlung des Ausgleiches aus den Kosten der Genossenschaft.

§ 4

(1) Für die Dauer der Freistellung wird den Produktionsgenossenschaften des Handwerks empfohlen, den Wehrpflichtigen, soweit sie Mitglieder der Genossenschaften sind, unter Zugrundelegung der im vorausgegangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeit einen Vergütungsausgleich zu gewähren.

(2) Für Wehrpflichtige, die mit der Genossenschaft ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, erfolgt die Zahlung des Ausgleiches aus den Kosten der Genossenschaft.

§ 5

Entstehende Lohnaufwendungen bei Genossenschaft¹, halbstaatlichen und privaten Betrieben, Kommissionshändlern und sonstig selbständig tätigen Bürgern und Handwerkern, die Handwerksteuer **B** entrichten, sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns **BZW.** Einkommens abzugsfähig.